

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE BOCKHORN

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Aufstellung über die vorgebrachten Anregungen

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 18.06.2012 18.07.2012

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 07.06.2012 (Frist: 18.07.2012)

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
Anregungen der Bürger			
--	--	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.	
Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
5	Landkreis Friesland, Jever vom 09.07.2012	<p>5.1: Zu der o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde: Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht: Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Vollzug des B-Planes: Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Brandschutz: Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Denkmalschutzbehörde: Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht: Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde: Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde: Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz: Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zu 5.1: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		<p><u>Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde:</u> 5.2: Der Räumuferstreifen (10 m) im Bereich des Gewässers II. Ordnung „Woppenkamper Bäke“ ist zu beachten und freizuhalten.</p> <p><u>Fachbereich Straßenverkehr als Straßenverkehrsbehörde:</u> 5.3: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Bei der Anlegung von Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrt handelt es sich um erlaubnisbedürftige Sondernutzung.</p>	<p>Zu 5.2: Die vorgebrachte Anregung ist auf der Ebene des Bebauungsplanes zu bewerten. Die Notwendigkeit einer Darstellung eines Räumuferstreifens wird aufgrund der Unschärfe des Flächennutzungsplanes nicht gesehen.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Den Anregungen kann hier nicht gefolgt werden. Eine Abwägung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes.</i></p> <p>Zu 5.3: Der vorgebrachte Hinweis ist auf der Ebene des Bebauungsplanes zu bewerten.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird hier zur Kenntnis genommen.</i></p>
6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg vom 11.07.2012	<p>6.1: Es ist geplant, einen vorhandenen Gewerbegebietsstandort (alte Ziegelei), einschließlich benachbarter Flächen, für die Erstellung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu entwickeln. Die Größe des Änderungsbereiches des FNP beträgt 5,5 ha. Lt. Abwägung besteht innerhalb des Gebietes keine aktuelle Nutzung. Die Planunterlagen sind in dieser Hinsicht missverständlich (S. 37 Begründung zum B-Plan, 3. Absatz bzw. S. 44, danach sind ca. 1,1 ha feuchte Intensivgrünlandflächen vorhanden).</p> <p>6.2: Externe Kompensationsmaßnahmen werden für den Verlust von 2,8 ha Wald notwendig. Daher soll eine Aufforstung einer bisherigen Grünlandfläche bei Obenstrohe (an der A 29) auf 0,28 ha angerechnet werden. Unter der Voraussetzung, dass mit den evtl. Nutzern die eventuelle Inanspruchnahme abgestimmt worden ist, bestehen aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>	<p>Zu 6.1: Die angemerkte Formulierung in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung (Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen) bezieht sich auf die bereits eingestellte Nutzung zum Tonabbau, jedoch nicht auf die Nutzung als Grünland. Der betroffene Absatz wird daher verständlicher formuliert.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p>Zu 6.2: Dieser Sachverhalt bezieht sich auf die Ebene des Bebauungsplanes, da der Waldausgleich dort abgearbeitet wurde.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wurde bereits gefolgt.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
8	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich vom 04.07.2012	<p>8.1: Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Nordseite der Kreisstraße Nr. 102, deren Belange die NLStBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt.</p> <p>Ich verweise auf unsere Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB vom 18.04.2012, Az.: 2111-2141/21101-1.Änd bzw. 2111-2141/21102-1. Änd., und halte diese vollinhaltlich aufrecht. Die Aussagen unter Punkt 3.2 der Begründung zur verkehrlichen Erschließung sind nicht nachvollziehbar. Der Netzanschlusspunkt bzw. die Trafostation benötigt m.E. keine gesonderte Zufahrt.</p> <p>Weiterhin ist die textliche Festsetzung Nr. 1.6.1 nicht nachvollziehbar. Uns sind keine Auflagen zur Anlage einer Zufahrt für den Brand- oder Havariefall für die Photovoltaikanlage bekannt. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p> <p>Zur Abwägung der Gemeinde mit dem Schreiben vom 07.06.2012, Az.: -III-, gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Ob eine Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt zur K 102 außerhalb einer Ortsdurchfahrt erteilt werden kann, liegt nicht im Ermessen der Gemeinde. Diese Entscheidung trifft der Straßenbaulasträger.</p>	<p>Zu 8.1: Die vorgebrachten Anregungen betreffen den Bebauungsplan.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Eine Abwägung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes.</i></p>
11	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Brake vom 07.08.2012	<p>11.1: Mit Schreiben vom 30.04.2012 - T Ib - 249/Die/Ski - haben wir zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>	<p>Zu 11.1: Die in der Stellungnahme zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Hinweise sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu beachten und wurden in der entsprechenden Abwägung auch hinreichend behandelt. Auswirkungen auf die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ergaben und ergeben sich nicht.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden hier zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgte bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
			<p>Aufgestellt: Hameln, den 29.08.2012 Planungsbüro Lauterbach Dipl.-Geogr. Askan Lauterbach Stadtplaner (AK Nds.) und Beratender Ingenieur</p>